

Untersagung einer Hühnerhaltung: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gibt Beschwerde dagegen statt

In der Gemeinde Bad Wimsbach-Neydharting wurde einem Liegenschaftseigentümer die Haltung von Hühnern und Hähnen auf seinen Grundstücken mit Bescheid des Bürgermeisters auf Basis des Oö. Polizeistrafgesetzes (Oö. PolStG) untersagt. Durch die Hühnerhaltung komme es zu Belästigungen der Nachbarn, welche das zumutbare Maß bei weitem überschreiten würden. Trotz mehrfacher Aufforderungen zur Beendigung der Haltung und einer bereits erfolgten Zusage, die Tiere zu beseitigen, setzten sich die Belästigungen fort. Im Übrigen widerspreche die Hühnerhaltung im Wohngebiet auch baurechtlichen Vorschriften.

Gegen diesen Bescheid erhob der Hühnerhalter Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und brachte in der Hauptsache vor, dass es sich um kein Wohngebiet handle und die Hühnerhaltung daher zulässig sei.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der Verfahrensunterlagen zum Ergebnis, dass der Beschwerde stattzugeben und der Bescheid aufzuheben war.

Unabhängig von widmungs- und/oder baurechtlichen Bestimmungen enthält das Oö. Polizeistrafgesetz (Oö. PolStG) eigene Bestimmungen betreffend die Haltung von Tieren. Ausschließlich diese bilden daher vorliegendenfalls den Gegenstand des Verfahrens. Sofern Personen durch eine Tierhaltung in Wohnungen oder auf Grundstücken gefährdet oder über das zumutbare Maß hinaus belästigt werden, hat der Bürgermeister als zuständiges Organ der Gemeinde grundsätzlich gemäß den Bestimmungen des Oö. PolStG tätig zu werden. Vor der Untersagung einer solchen Tierhaltung ist durch die Behörde jedoch – allenfalls unter Zuhilfenahme sachverständiger Beurteilung – zu prüfen, ob anstelle einer Untersagung bereits auch die Vorschreibung bestimmter Anordnungen zur Beseitigung der Belästigung ausreichend ist. Die dafür erforderlichen Erhebungen und Ermittlungen wurden vorliegendenfalls seitens

der Gemeinde jedoch nicht getätigt. Der Beschwerde war daher schon aus diesem Grund stattzugeben.

Allfällige widmungs- oder baurechtliche Fragen zur gegenständlichen Tierhaltung wären darüber hinaus in einem gesonderten Verfahren zu beurteilen.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter der Geschäftszahl ([LVwG-752994](#)) abgerufen werden.

Mag. Markus Kitzberger
Vizepräsident

Rückfragenhinweis:

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur. Informationen zum Datenschutz finden sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung.